



Bezeichnung technischer Normen für übrige Produkte gestützt auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit und die Verordnung über die Produktesicherheit

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) vom 12. Juni 2009¹ und die Verordnung vom 19. Mai 2010² über Produktesicherheit (PrSV) befugt, technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die Europäische Kommission hat gestützt auf die Richtlinie 2001/95/EG³, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1, in der folgenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU technische Normen bezeichnet:

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1698 der Kommission vom 9. Oktober 2019 über europäische Produktnormen zur Unterstützung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktesicherheit, ABl. L 259 vom 10. Oktober 2019, S. 65; geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1401⁴, ABl. L 213 vom 16. August 2022, S. 59.

2. Bezeichnung europäischer Normen

- 2.1 Das SECO bezeichnet hiermit die technischen Normen, die gemäss den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 bezeichnet sind.
- 2.2 Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

¹ SR 930.11

² SR 930.111

³ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktesicherheit, Fassung gemäss ABl. L 11 vom 15. Januar 2002, S. 4.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1401 der Kommission vom 12. August 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1698 im Hinblick auf europäische Normen für bestimmte Artikel für Säuglinge und Kleinkinder, Kindermöbel, Turngeräte, Feuerzeuge sowie IKT-Ausrüstung, ABl. L 213 vom 16. August 2022, S. 59.

3. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

- 3.1 Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch bezogen werden.
- 3.2 Eine konsolidierte Liste der bezeichneten technischen Normen ist auf der Website www.switec.info zu finden. Diese Liste ist rein informativer Natur und entfaltet keine Rechtswirkung.

27. September 2022

SECO – Direktion für Arbeit
Produktesicherheit:

Thomas Herzog